PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 sowie § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) i.V.m. § 22 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Friedrichsruhe die Aufstellung der Neufassung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Friedrichsruhe für den Ortsteil Goldenbow, verbunden mit der Klarstellung des Innenbereiches gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB und der Einbeziehung von Außenbereichsflächen gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB beschlossen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 23.02.2021. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 11.11.2021 gemäß Hauptsatzung im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Crivitzer Amtsbote" Nr. 11 vom 26.11.2021 und zusätzlich im Internet unter https://www.amt-crivitz.de erfolgt.

2. Die Gemeindevertretung hat am _____ beschlossen, den Entwurf der Neufassung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom _____ zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Dabei wurden sie über die öffentliche Auslegung informiert.

4. Der Entwurf der Neufassung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung, dem Text und der Begründung, wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ über das Bau- und Planungsportal M-V unter www.bauportal-mv.de in der Rubrik Pläne in Aufstellung und auf der Internetseite des Amtes Crivitz unter www.amt-crivitz.de eingestellt und zugänglich gemacht. Zudem hat der Entwurf der Neufassung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung, dem Text und der Begründung in der Zeit vom _____ bis _____ im Amt Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz, Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung während der der Öffentlichkeit gewidmeten Dienststunden, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist gemäß Hauptsatzung im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Crivitzer Amtsbote" Nr. __ vom __.__.____ und zusätzlich über das Bau- und Planungsportal M-V und im Internet unter https://www.amt-crivitz.de mit folgenden Hinweisen bekannt gemacht worden:
- dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und
- dass nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Friedrichsruhe, __.__.____

Siegelabdruck Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB am __.__.____ geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

6. Die Neufassung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am _____ von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit gleichem Datum gebilligt.

Friedrichsruhe, __.__.____

Siegelabdruck Der Bürgermeister

7. Die Neufassung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung sowie der beigefügten Begründung wird hiermit ausgefertigt.

Friedrichsruhe, __.__.____

Siegelabdruck Der Bürgermeister

8. Die Neufassung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der dem Publikum gewidmeten Dienststeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am __.__.____ gemäß Hauptsatzung im amtlichen Bekanntmachungsblatt "Crivitzer Amtsbote" Nr. __ vom __.__.____ und zusätzlich über das Bau- und Planungsportal M-V unter www.bauportal-mv.de in der Rubrik Pläne in Aufstellung und im Internet unter https://www.amt-crivitz.de bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB und § 5 Kommunalverfassung M-V) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist im Amt Crivitz, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz, Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung während der der Öffentlichkeit gewidmeten Dienststunden einzusehen. Mit öffentlicher Bekanntmachung im "Crivitzer Amtsboten" tritt die Satzung in Kraft.

Friedrichsruhe, __.__.____

Siegelabdruck Der Bürgermeister

BODENRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich
Geltungsbereich dieser Satzung ist der beigefügten Planzeichnung im Maßstab 1:2.500 zu entnehmen.
Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Gegenstand der Satzung
Der im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung liegende Siedlungsbereich des Ortsteiles Goldenbow wird gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB erneut klarstellend dem Innenbereich zugeordnet. Die im östlichen Anschluss befindlichen Außenbereichsflächen werden in diesem Zuge dem Innenbereich durch Ergänzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB angefügt. Die nachfolgenden Festsetzungen und Hinweise beziehen sich auf die in der Planzeichnung gekennzeichneten Geltungsbereiche gem. § 34 Abs. 4 Satz BauGB.

§ 3 Inkrafttreten
Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

§ 4 Flächen und Maßnahmen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das auf den neu zu versiegelnden Flächen anfallende Oberflächenwasser ist auf dem jeweils eigenen Grundstück mittels Mulden, Rigolen o. Ä. zu versickern. Kann eine Versickerung nicht vollständig gewährleistet werden, ist das anfallende Oberflächenwasser durch geeignete bauliche oder sonstige Maßnahmen insofern zurückzuhalten, dass eine Beeinträchtigung der nächsten Vorflut ausgeschlossen ist und nur die natürliche Abflussspende eingeleitet wird. Konkrete Abstimmungen zur Oberflächenentwässerung sind im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren mit den zuständigen Stellen zu treffen.

§ 5 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

(1) Anpflanzung von Einzelbäumen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Für die im räumlichen Geltungsbereich der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB befindlichen Baugrundstücke ist je angefangene 250 m² neu zu versiegelnde Grundfläche auf den privaten Baugrundstücken ein Einzelbaum zu pflanzen. Die zu pflanzenden Gehölze sind der Artenliste in den Hinweisen zur Satzung zu entnehmen. Die Pflanzungen sind als Heister, 2 xv, 150 - 200 cm herzustellen. Abweichungen von der Artenauswahl und Pflanzqualität sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises zulässig.

(2) Erhalt von Gehölzstrukturen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Die innerhalb der im räumlichen Geltungsbereich der Satzung befindlichen Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB vorhandenen Gehölzbestände sind zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang gleichartig, bevorzugt jedoch durch standortgerechte, heimische Baum- bzw. Straucharten zu ersetzen. Die als Ersatz zu pflanzenden Gehölze sind der Artenliste in den Hinweisen zur Satzung zu entnehmen. Die Ersatzpflanzungen sind als Heister, 2 xv, 150 - 200 cm bzw. als Sträucher, 2 xv, 60 - 100 cm herzustellen. Abweichungen von der Artenauswahl und Pflanzqualität sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises zulässig.

§ 6 Zuordnungsfestsetzungen gem. § 9 Abs. 1a BauGB i.V.m. § 9Abs. a Nr. 20 und Nr. 25a BauGB

(1) Externe Kompensationsmaßnahmen (Einzelbaumersatz)

Auf dem gemeindlichen Flurstück 22, Flur 3, Gemarkung Goldenbow soll zum Ausgleich der im Ergänzungsbereich auf dem Flurstück 70, Flur 3, Gemarkung Goldenbow entfallenden 40 Einzelbäume eine Gehölzanpflanzung (Maßnahme 2.12 Anlage von Alleen oder Baumreihen) mit einer Länge von mindestens 234 m angepflanzt werden. (vgl. Abb. 1). Die Abstände zwischen den Einzelbaumpflanzungen betragen mind. 6 m. Die Länge der Baumreihe wird auf 300 m festgesetzt, sodass die Möglichkeit besteht Abstände zwischen Baumpflanzungen bspw. aufgrund von Zufahrten zu vergrößern. Die Pflanzungen sind zu pflegen und zu erhalten. Bei Abgang sind geeignete Nachpflanzungen vorzunehmen. Die ergänzenden Hinweise zur Entwicklung des Biotoptyps gem. Hinweis 4 a) sind zu beachten. Die weiteren Angaben des Baumschutzkompensationserlasses sind zu berücksichtigen.

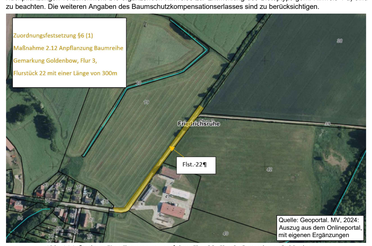

Abb. 1 Maßnahme Einzelbaumersatz auf dem Flst. 22, Flur 3, Gemarkung Goldenbow

(2) Externe Kompensationsmaßnahmen (Bodenrechtlicher Ausgleich)

Auf dem Flst. 26/1, Flur 5, Gemarkung Friedrichsruhe soll zum Ausgleich des bodenrechtlichen Eingriffs im Ergänzungsbereich auf den Flst. 70 und 75, Flur, 3, Gemarkung Goldenbow eine Nutzungsextensivierung (Maßnahme 2.33 Umwandlung von Acker in Brachfläche mit Nutzungsoption Mähweise) mit einer Fläche von mindestens 2.410 m² erfolgen (vgl. Abb. 3). Die ergänzenden Hinweise zur Entwicklung des Biotoptyps gem. Hinweis 4 b) sind zu beachten.

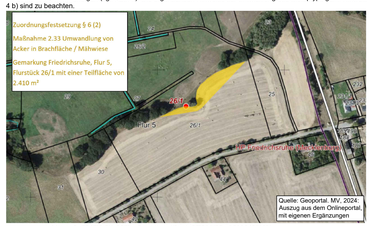

Abb. 2 Maßnahme auf dem Flst. 26/1, Flur 5, Gemarkung Friedrichsruhe;

HINWEISE

(1) Archäologischer Denkmalschutz

Konkrete archäologische Kulturdenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb des Plangebietes nicht bekannt. Das Auftreten archäologischer Bodenfunde ist allerdings aufgrund der bislang fehlenden systematischen Erhebung nicht auszuschließen.

Aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, dass Sachen, Sachgesamtheiten oder entdeckte Teile von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, unverzüglich anzuzeigen sind. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer und zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter.

Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

Die Denkmalfachbehörde, die unteren Denkmalschutzbehörden mit Genehmigung der Denkmalfachbehörde sowie deren Beauftragte sind berechtigt, das Denkmal zu bergen und für die Auswertung und die wissenschaftliche Erforschung bis zu einem Jahr in Besitz zu nehmen. Dabei sind alle zur Erhaltung des Denkmals notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die Denkmalfachbehörde kann die Frist um ein Jahr verlängern, wenn dies zur Erhaltung des Denkmals oder zu seiner wissenschaftlichen Erforschung erforderlich ist.

(2) Artenschutz

Beleuchtung

Im Plangebiet sind für neu anzulegende Objekt-, Stellplatz- und Straßenbeleuchtung insektenfreundliche und nach unten abstrahlende Beleuchtungskörper mit warm-weißem LED-Licht (max. 3.000 Kelvin) zu verwenden.

Baufeldfreimachung / Bauzeitenregelung

a. Die Baufeldfreimachung (Räumung einschl. Abriss von Gebäuden, Baumfällungen und sonstige Vegetationsentfernung, Erdarbeiten wie Nivellierung) sind aus artenschutzrechtlichen Gründen nur in der Zeit ab dem 01. Oktober eines Jahres und dem 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres zulässig.
b. Eine Abweichung von dem angegebenen Zeitraum ist im Einzelfall bei der Unteren Naturschutzbehörde des zuständigen Landkreises zu beantragen und nur nach entsprechender Genehmigung zulässig. Zum Schutz der Bodenbrüter sind Ausnahmen ferner nur zulässig, sofern der unteren Naturschutzbehörde der gutachterliche, schriftliche Nachweis rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme durch den Vorhabenträger erbracht wird, dass keine Bodenbrüter brüten. Dazu sind die Flächen durch einen Fachgutachter vor Beginn der Maßnahme zu untersuchen. Bei Unterbrechungen der Bautätigkeit während der Brutzeit (1. März bis 31. Juli), welche länger als 8 Tage anhalten, sind geeignete Vergrämungsmaßnahmen zu ergreifen, um eine Besiedlung der Fläche durch Bodenbrüter zu verhindern.
c. Im Baufeld vorhandene Höhlenbäume sind vor Fällung auf Fledermausbesatz bzw. ihre Nutzung als Nistplatz von Höhlenbrütern durch eine Fachperson zu kontrollieren und die Ergebnisse zu dokumentieren. Der Bericht ist vor Fällung der Höhlenbäume der Unteren Naturschutzbehörde des zuständigen Landkreises zur Prüfung vorzulegen. Die Fällung eines durch Fledermäuse oder Höhlenbrüter genutzten Baumes ist im Einzelfall bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und nur nach entsprechender Genehmigung zulässig.
d. Gleiches gilt für die Veränderung und Entfernung baulicher Anlagen, die als Brut- und Nisthabitat bzw. als Fledermausquartier in Anspruch genommen sein können. Um das Vorkommen von dauerhaften Lebensstätten, wie z.B. von Fledermäusen, die die Gebäude als Winterquartier nutzen könnten, ausschließen zu können, ist eine rechtzeitige Vor-Ort-Kontrolle vor Beginn der Abrissarbeiten durch einen qualifizierten Gutachter vorzunehmen und nachzuweisen. Sollten dauerhafte Lebensstätten vorhanden sein, sind geeignete Maßnahmen (z.B. Festlegung des Abrisszeitpunktes, Anbringen von Ersatzquartieren) zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen für die betroffenen Arten mit dem zuständigen Landkreis, Naturschutzamt, abzustimmen.
e. Des Weiteren sind unmittelbar vor Baubeginn alle Versteckmöglichkeiten für Reptilien / Amphibien zu kontrollieren, insbesondere große Steine, Platten usw.. Gefundene Tiere sind in den angrenzenden Freiflächen in ausreichendem Abstand auszusetzen. Die Kontrolle ist durch eine Fachperson durchzuführen und die Ergebnisse sowie die erforderlichen Maßnahmen (Umsiedlung) zu dokumentieren. Der Bericht ist vor Durchführung der Maßnahmen der Unteren Naturschutzbehörde des zuständigen Landkreises zur Prüfung vorzulegen.
f. Bei auf die Baufeldfreimachung folgenden Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gruben / Gräben schnellstmöglich zu verschließen und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) zu entfernen sind.
g. Eine ökologische Baubegleitung ist dazu geeignet, die v.g. Hinweise zu Berücksichtigen und im Rahmen der Planung zu implementieren.

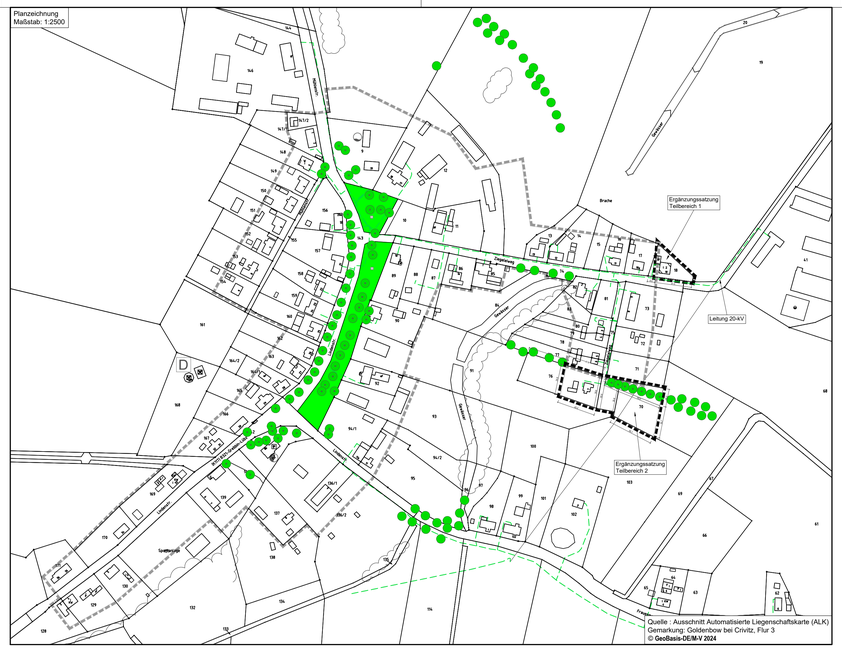

PLANZEICHENERKLÄRUNG

GRÜNFLÄCHEN — gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

- Grünfläche, öffentlich

FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN.

- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen — gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB
- Erhaltung: Einzelbaum — gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung — gem. § 9 Abs. 7 BauGB
- Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Klarstellungssatzung — gem. § 9 Abs. 7 BauGB

KENNZEICHNUNG OHNE NORMCHARAKTER

- vorhandene Flurstücksgrenzen, Grenzpunkte
- Flurstücksnummern
- vorhandene Gebäude mit Nebengebäuden
- Einzeldenkmal
- dominierender Baumbestand, Einzelbaum
- dominierender Baumbestand, Gehölzstruktur
- Hochspannungsleitung 20-kV-Freileitung
- Niedrigspannungsleitung 0,4-kV-Kabel unterirdisch
- Bemaßung in Metern
- Versorgungsanlagen: Elektrizität
- Versorgungsanlagen: Wasser

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (**Planzeichenverordnung** - PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz** - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344, 2016 S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2024 (GVOBl. M-V S. 110).

Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 934).

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur **Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes** (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S 546).

Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12, 247; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 224-2), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GOVBl. M-V S. 383, 392).

SONSTIGE GRUNDLAGEN

Baumschutzkompensationserlass Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15. Oktober 2007 - VI 6 - 5322.1-0 -
Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg - Vorpommern, Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, 01.06.2018, Redaktionelle Überarbeitung: 01.10.2019

(3) Artenliste für standortheimische und -gerechte Baumpflanzungen

Die Artenliste kann in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises ergänzt werden.

Großkronige Laubbäume

Artname (lat. Bezeichnung)	(deutsche Bezeichnung)
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Betula pendula	Hänge-Birke
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Salix alba	Silberweide
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Tilia cordata	Winterlinde
Ulmus laevis	Flatterulme

Klein- bis mittelkronige Laubbäume

Artname (lat. Bezeichnung)	(deutsche Bezeichnung)
Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche (in Sorten)
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Crataegus laevigata	Zweigriffeliger Weißdorn
Prunus padus	Gewöhnliche Traubenkirsche
Salix caprea	Salweide
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus torminalis	Elsbeere
Ulmus minor	Feld-Ulme

(4) Maßnahmenbeschreibungen

Die aufgeführten Maßnahmenbeschreibungen sind den Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (2018) entnommen.

a) Maßnahme 2.12 - Anlage von Alleen oder Baumreihen

Beschreibung:
- Neupflanzung von Alleen oder Baumreihen

Anforderungen für die Anerkennung:
- Maßnahme findet keine Anwendung bei Eingriffen in Alleen und Baumreihen
- (Kompensation bei Eingriffen in Alleen und Baumreihen regeln der Baumschutzkompensationserlass vom 15.10.2007 und der Alleenerlass vom 18.12.2015)
- nicht auf wertvollen offenen Trockenstandorten (Karte III Punkt 6.1 GLRP sowie Rastvogelgebieten der Stufen 3 und 4
- Verwendung von standortheimischen und gebietseigenen Baumarten (in begründeten Fällen kann mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde davon abgewichen werden)
- Verwendung von Hochstämmen mit Stammumfang mind. 16/18 cm mit Dreibockanbindung und Wildverbissschutz
- Pflanzqualität: mind. 3x verpflanzte Hochstämme, StU mind.16/18 cm, ungeschnittener Leittrieb
- Pflanzabstand mind. 6 m, max. 15 m
- Abstand zum Straßenrand mind. 1,5 m und zu landwirtschaftlich genutzten Flächen mind. 2,5 m
- keine Ackernutzung im Wurzelraum und wirksame Ausgrenzung des Weideviehs in Weideflächen

Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
- Ersatzpflanzungen bei Ausfall
- bei Bedarf Bäume wässern, Instandsetzung der Schutzeinrichtung
- bei Bedarf einmaliger Erziehungsschnitt zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Kronenentwicklung Verankerung der Bäume nach dem 5. Standjahr entfernen
- Abbau der Schutzeinrichtungen bei gesicherter Kultur, frühestens nach 5 Jahren

Bezugsfläche für Aufwertung:
- je Einzelbaum eine Grundfläche von 25 m²

Kompensationswert:
- 2,5

Sonstiges:
- Bei der Kompensationsbewertung von Alleen und Baumreihen sind Straßen und ländliche Wege nicht als Grundfläche zu berücksichtigen.

b) Maßnahme 2.33 - Umwandlung von Acker in Brachfläche mit Nutzungsoption als Mähwiese

Beschreibung:
- Umwandlung von Ackerflächen durch spontane Begrünung in eine Brachfläche mit Nutzungsoption:
- Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland als einschürige Mähwiese oder einer Mahd in einem zwei-bis dreijährigem Rhythmus

Anforderungen für Anerkennung:
- Fläche war vorher mindestens 5 Jahre lang als Acker genutzt
- Ackerbiotope mit einer Bodenwertzahl von max. 27 oder Erfüllung eines der nachfolgend aufgeführten Kriterien:
  - Biotopverbund
  - Gewässerrandstreifen
  - Puffer zu geschützten Biotopen
  - Förderung von Zielarten
- Spontane Begrünung (keine Einsaat)

Mindestbreite:
- 10 m

Mindestflächengröße:
- 2.000 m²

Nutzungsoption:
- Auf der Fläche besteht ausschließlich die Möglichkeit der Flächennutzung als einschürige extensive Mähwiese unter Beachtung der folgenden Vorgaben:
- Mahd nicht vor dem 1. September mit Abfuhr des Mähgutes
- je nach Standort höchstens einmal jährlich aber mind. alle 3 Jahre
- Mahdhöhe 10 cm über Geländeoberkante, Mahd mit Messerbalken
- Jegliche weitere Arbeiten und Maßnahmen auf der Fläche wie Düngung, Einsatz von PSM, Einsaaten, Umbruch, Bodenbearbeitung, Melioration u.ä. sind ausgeschlossen. Erfolgt eine Unterlassung der Mahd über einen Zeitraum von mehr als 3 Jahren sind die betroffenen Flächen dauerhaft der ungestörten natürlichen Entwicklung (freie Sukzession) zu überlassen.

Bezugsfläche für Aufwertung:
- Maßnahmenfläche

Kompensationswert:
- 2,0

(5) Gehölzschutz

Bäume dürfen auch im Traufbereich (Kronentraufe zzgl. 1,50 m) nicht geschädigt werden. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen zu beachten. Bei Bauarbeiten sind die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zum Baumschutz auf Baustellen zu berücksichtigen. Befestigungen, Tiefbauarbeiten u.ä. im Traufbereich der geschützten Bäume müssen grundsätzlich vermieden werden. Ausnahmen beim Baumschutz bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises.
Bäume über 1,00 m Stammumfang, gemessen in 1,30 m Höhe, sind nach § 18 Abs. 1 NatSchAG M-V geschützt. Der Ausgleich wird nach Baumschutzkompensationserlass berechnet.

(6) Bodenschutz

Bei den Bodenarbeiten sind die einschlägigen Bestimmungen des Bodenschutzes zu berücksichtigen. Der kulturfähige Oberboden (teilweise ca. 0,2 m starke Oberbodenschicht) ist vor der Herstellung der Baukörper zu beräumen, auf Mieten fachgerecht zwischenzulagern und soweit möglich, zum Wiedereinbau als Vegetationstragschicht auf den zu begrünenden Flächen oder zum Ausgleich der Bodenbewegungen zu verwenden.

Gemeinde Friedrichsruhe

Neufassung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Friedrichsruhe für den Ortsteil Goldenbow

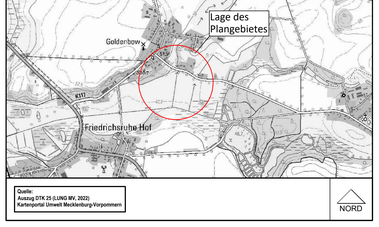

Planungsträger:	Stand:	Verfahrensstand:
Gemeinde Friedrichsruhe	25.04.2024	Entwurf, Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

KIRCHNER INGENIEURE
KIRCHNER Umwelt- und Stadtplanung GmbH
D-31655 Stadthagen - Teichstraße 3,7
Tel: +49(0)5721-8095-0 Fax: +49(0)5721-8095-95
Homepage: http://www.kirchner-ingenieure.de
e-Mail: info@kirchner-ingenieure.de

P:\Projekte\Friedrichsruhe_Art3_10110202_20007_Neu\03_Entw_u_Entwicklungsplan\ B-Plan\Entwurf\B_Planzeichnung
Blattgröße: 1160.00x594.00mm
Plotdatum: 28.05.2024